

Sitzung vom 03. März 2026

Beschl. Nr. **2026-57**

7.3.6 Deponien

Werkbetriebe: Motion betr. «Abschaffung der generellen Benutzungsgebühr für den Entsorgungspark Adliswil (Güselfünfliber)»; Ablehnung

Ausgangslage

Am 11. Dezember 2025 haben Kannathasan Muthuthamby (SP), Harry Baldegger (FW), Simon Schanz (Die Mitte), Rolf Schweizer (FDP), Jacqueline Schoch (Grüne), Martin Weber (SVP) und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend «Abschaffung der generellen Benutzungsgebühr für den Entsorgungspark Adliswil (Güselfünfliber)» eingereicht.

«Der Stadtrat wird aufgefordert, die generelle Benutzungsgebühr von 5 Franken für die Benutzung des Entsorgungsparks Adliswil aufzuheben und durch eine Mindestgebühr für kostenpflichtige Abfälle zu ersetzen. Die Entsorgung von Glas, Alt-Papier, Karton und Elektroartikeln im Entsorgungspark darf keine Gebühr erfordern. Alle anderen Abfälle sind gebührenpflichtig.»

Begründung

Für den Zugang zu den Entsorgungsparks wird eine generelle Benutzungsgebühr von 5 Franken erhoben. Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt, obwohl der Betrieb der Entsorgungsparks bereits über die Abfallgebühren finanziert wird.

Besonders stossend ist, dass Elektro-Schrott, dessen Entsorgung bereits beim Kauf abgegolten wird, durch die Erhebung der Zugangsgebühr nochmals bezahlt werden muss.

Das Argument, dass der Elektroschrott kostenlos beim Detailhandel abgegeben werden kann, ist realitätsfremd. Heutzutage werden einerseits Elektro- und Elektronikartikel häufig online erworben. Andererseits weigern sich Detailhändler oft, zu entsorgende Artikel entgegenzunehmen, dies vor allem dann, wenn diese Artikel nicht bei ihm erworben wurden.

Die Zugangsgebühr für die Entsorgungsstellen kann bewirken, dass der Anreiz für die Mülltrennung nachlässt (ein Abfallsack kostet ca. ein Drittel der Zugangsgebühr für die Entsorgungsparks) und das Risiko von illegaler Abfallentsorgung, beispielsweise von Elektroschrott, steigt.

Die Abschaffung der generellen Benutzungsgebühr kann bewirken, dass Personen mit Wohnsitz im Zürcher Süden den Adliswiler Entsorgungspark nutzen. Dieser Effekt ist aus ökologischer Sicht positiv zu sehen, wenn der Weg zum Adliswiler Entsorgungspark kürzer ist als der zur Zürcher Entsorgungsstelle. Zusätzliche Kosten entstehen für Adliswil allenfalls bei Papier-, Karton- und Glasabfällen. Sollte die Kostenbelastung durch Zürcher Benutzer zu hoch sein, wird der Stadtrat gebeten zu prüfen, ob man mit der Stadt Zürich zu einer Vereinbarung bezüglich dieser Kosten kommen kann.»

Erwägungen

Hintergrund

Mit SRB 2017-294 vom 24. Oktober 2017 wurde die Öffnung des Entsorgungsparks Adliswil für sämtliche Gemeinden des Zweckverbandsgebiets per 1. Januar 2018 genehmigt. Als Ausgleich für den dadurch entstehenden Mehraufwand erhalten die Städte Adliswil und Wädenswil vom Zweckverband für Entsorgung Zimmerberg (EZI) einen jährlichen Defizitbeitrag von rund CHF 500'000. Gleichzeitig wurde in allen beteiligten Entsorgungsparks eine Mindestgebühr von CHF 5 für kostenpflichtige Abfallfraktionen eingeführt.

Die stark angestiegene Anzahl Besuchende führte zu einer erheblichen Mehrbelastung des Verkehrsknotens Zürichstrasse / Tüfistrasse. In der Folge mussten regelmässig externe Verkehrsdienste eingesetzt werden. Verschiedene Massnahmen – darunter bauliche Anpassungen sowie Informationskampagnen zur Nutzung der Quartiersammelstellen und der Strassensammlungen – blieben ohne grössere Wirkung. Erhebungen zeigten, dass zahlreiche Abfälle angeliefert wurden, die auch dezentral entsorgt werden können.

In Absprache mit dem Zweckverband EZI und in Koordination mit den weiteren Entsorgungsparks in Horgen und Wädenswil wurde deshalb per 1. Januar 2023 eine verursachergerechte Benutzungsgebühr eingeführt. Diese reduzierte die Anzahl Besuchende um zwei Drittel, verkürzte die Wartezeiten und steigerte die Einnahmen. Ergänzend wurde die Kartonsammlung auf einen zweiwöchentlichen Abholrhythmus ausgeweitet.

Gesetzliche Grundlagen

Der Umgang mit Abfällen sowie die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Abfallfraktionen ist in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt. Massgeblich sind insbesondere die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) sowie die Verordnung über die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

In den Verantwortungsbereich der Kantone, beziehungsweise der Gemeinden fallen, gemäss VVEA, neben Kehrlicht die Sammlung von Glas, Aluminium und Stahlblech sowie die Sammlung von Papier, Karton, Grüngut, Metall, Altkleider, Altöl sowie von Sonderabfällen. Für die Sammlung aller übrigen Abfallfraktionen ist der Detailhandel zuständig (VGV und VREG). Dazu gehören unter anderem PET-Getränkeverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien, Leuchtmittel sowie Kunststoffverpackungen; die Fraktionen werden zudem im Entsorgungspark gesammelt.

Service Public

Mit Ausnahme von Metall und Grubengut können sämtliche Abfallfraktionen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde kostenlos abgegeben werden.

Für Verpackungen aus Glas, Aluminium und Stahlblech sowie für Altkleider stehen neun Quartiersammelstellen zur Verfügung. Sperrgut (max. 150 x 100 x 100 cm, max. 20 kg) wird zweimal wöchentlich abgeholt, sofern es mit einer gültigen Entsorgungsmarke / Sperrgutmarke versehen ist. Grüngut wird wöchentlich eingesammelt, Karton im Zweiwochenrhythmus. Papier kann einmal monatlich am Strassenrand bereitgestellt werden. Für Altöl steht eine zentrale Sammelstelle auf dem Parkplatz Wacht zur Verfügung. Sonderabfälle können viermal jährlich beim dafür vorgesehenen Mobil abgegeben werden. Metall und grössere Sperrgut-Artikel können gegen eine mengenabhängige Gebühr im zentralen Entsorgungspark abgegeben werden.

Mit diesem Angebot gewährleistet die Stadt einen umfassenden Service Public – entweder vor der Haustüre oder bei einer der dezentralen Sammelstellen.

Übergesetzliches Angebot

Ergänzend zum gesetzlichen Mindestangebot stellt die Stadt Adliswil mit dem Entsorgungspark ein erweitertes, zentrales Angebot bereit. Der Entsorgungspark ermöglicht der Bevölkerung von Adliswil sowie weiteren Kundinnen und Kunden aus der Region die Abgabe sämtlicher Abfallfraktionen unter einem Dach. Für die Nutzung dieses supplementären resp. nicht gesetzlich vorgeschriebenen Angebots wird eine Benutzungsgebühr von CHF 5 erhoben. Diese Gebühr wird dem Verursacherprinzip gerecht.

Eigenwirtschaftsbetrieb Abfall

Die Einnahmen aus der Benutzungsgebühr fliessen direkt in den Haushalt des Eigenwirtschaftsbetriebs «Abfall» und entlasten diesen jährlich, je nach Berechnungsmodell um rund CHF 40'000 bis CHF 50'000. Eine Abschaffung der Benutzungsgebühr würde ein entsprechendes Defizit verursachen, das entweder durch höhere Grundgebühren für alle oder durch Leistungsreduktionen kompensiert werden müsste. Eine mögliche Massnahme wäre die Streichung der zusätzlichen Kartonsammlung oder die Reduktion der zweiten Kehrichtsammlung.

Bewährtes System

Die Benutzungsgebühr in der Höhe von CHF 5 hat wie erwartet folgende Auswirkungen: Die Anzahl Besuchende ist deutlich zurückgegangen, und die Wartezeiten für Kundinnen und Kunden haben sich stark reduziert. Zudem konnte der Rückstau zur Zürichstrasse sowie Staubbildungen auf der Tüfistrasse behoben werden. Der Durchgangsverkehr zu den Sport- und Freizeitanlagen und zum Tüfihof sowie die Zufahrt zur Feuerwehr hat sich für sämtliche Verkehrsteilnehmenden spürbar verbessert.

Keine negativen Begleiterscheinungen

Es wurde keine signifikante Zunahme von illegalen Entsorgungen durch die Stadtreinigung festgestellt.

Im Sinne der Ökologie

Auch aus ökologischer Sicht zeigt sich eine positive Bilanz. Pro Fahrzeug wird eine grössere Menge Abfall angeliefert – das heisst weniger Autoverkehr in Adliswil. Eine Abschaffung der Benutzungsgebühr würde eventuell vermehrt Kundinnen und Kunden aus der Stadt Zürich oder der weiteren Umgebung anziehen.

Konsequenzen für den Zweckverband EZI und die Region

Die Abschaffung der Benutzungsgebühr könnte zu einer Reduktion der finanziellen Beiträge des EZI führen. Dies würde Verhandlungen mit den umliegenden Gemeinden inklusive der Stadt Zürich über allfällige Kostenbeteiligungen notwendig machen. Damit mit allen verhandelt werden könnte, müsste zunächst erhoben werden, wie viele Besuchende aus der Stadt Zürich beziehungsweise aus den anderen Gemeinden anreisen und welche Abfälle sie entsorgen. Dies würde eine Einfahrtskontrolle im Entsorgungspark erfordern und zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.

Abschliessend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Benutzungsgebühr nur dann geschuldet ist, wenn Abfallfraktionen abgegeben werden, für welche es ein Gratisangebot gibt. Bei gleichzeitiger Abgabe kostenpflichtiger Abfälle wie Sperrgut, Altmetall oder Grubengut wird die Benutzungsgebühr durch die jeweilige Entsorgungsgebühr kompensiert.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Motion von Kannathasan Muthuthamby (SP), Harry Baldegger (FW), Simon Schanz (Die Mitte), Rolf Schweizer (FDP), Jacqueline Schoch (Grüne), Martin Weber (SVP) und Mitunterzeichnende vom 11. Dezember 2025 betr. «Abschaffung der generellen Benutzungsgebühr für den Entsorgungspark Adliswil (Güselfünfliber)» wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 3.3 Geschäftsführer Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (mit separatem Schreiben)
 - 3.4 Leiter Werke Wädenswil, Entsorgungspark Wädenswil (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber